

**„Management of Financial Institutions“**

**Prüfungsordnung**



## Übersicht

|    |   |    |
|----|---|----|
| 1  | Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....                       | 3  |
| 2  | Abschlussgrad .....   | 3  |
| 3  | Einschreibungsvoraussetzungen .....                                 | 3  |
| 4  | ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit .....                     | 5  |
| 5  | Studien- und Prüfungsaufbau .....                                   | 5  |
| 6  | Prüfungsausschuss .....   | 6  |
| 7  | Prüfende und Beisitzende .....                                      | 7  |
| 8  | Zulassung und Anmeldung zur Prüfung .....                           | 7  |
| 9  | Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....        | 8  |
| 10 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....             | 9  |
| 11 | Schriftliche Prüfungsleistungen .....                               | 9  |
| 12 | Mündliche Prüfungsleistungen.....                                   | 10 |
| 13 | Berufspraktische Prüfungsleistungen .....                           | 10 |
| 14 | Kombination von Prüfungsformen, Gruppenprüfungen.....               | 11 |
| 15 | Abschlussarbeit und Kolloquium.....                                 | 11 |
| 16 | Bestehen und Nicht-Bestehen der Prüfung .....                       | 12 |
| 17 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ..... | 12 |
| 18 | Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde.....                        | 13 |
| 19 | Ungültigkeit der Prüfung .....                                      | 14 |
| 20 | Einsicht in Prüfungsakten.....                                      | 14 |
| 21 | Inkrafttreten und Veröffentlichung .....                            | 14 |

## Anlagen

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe vom 1. Juli 2003 beschließt der Senat der Hochschule die folgende Prüfungsordnung.

## **1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Ziel des Master-Studiengangs ist die akademische Weiterbildung als Vorbereitung auf die Führung und das Management einzelner großer oder mehrerer Betriebsteile bis hin zur Übernahme der Gesamtverantwortung von Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft.

(2) Die Master-Prüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Management of Financial Institutions. Durch sie wird unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen Fach- und Handlungskompetenzen erworben haben, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## **2 Abschlussgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe den akademischen Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“.

## **3 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Im Studiengang Management of Financial Institutions wird nur eingeschrieben, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Dies ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang „Management of Financial Institutions“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als Bachelor (mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) oder von einer Universität bzw. Fachhochschule (z. B. Diplomkaufmann/frau, Diplomkaufmann/frau [FH], MA, Staatsprüfung).
- Hochschulabschluss mit einer Gesamtbewertung von mindestens „C“ (ECTS-Level). Ist kein ECTS-Level ausgewiesen, muss die Gesamtnote auf mindestens 2,7 lauten.

- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C 1 des europäischen Referenzrahmens (entsprechend TOEFL iTB: Test of English as a Foreign Language mit 83 Punkten, IELTS: International English Language Testing System als Competent User, Band 6, Certificate in Advanced English der Universität Cambridge).
- Nachweis der logischen Problemlösungsfähigkeit (z. B. durch den GMAT: Graduate Management Admission Test mit mindestens 500 Punkten).
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, davon aktuelle einschlägige Berufstätigkeit seit mindestens einem Jahr mit erster Führungserfahrung oder als Spezialist (z. B. ein Arbeitsvertrag mit einem Finanzdienstleistungsunternehmen, Stellenbeschreibung oder Zwischenzeugnis).
- Projektarbeit zu einer praktischen geschäftspolitischen Fragestellung mit Unterstützung aus der 1. oder 2. Managementebene des Arbeitgebers (Mentor).
- Schriftliche Einverständniserklärung des Arbeitgebers mit Benennung des Mentors. Insbesondere muss der Arbeitgeber den Studierenden für das Projekt, die Abschlussarbeit sowie das Auslandsstudium im Gesamtumfang von 55 ECTS freistellen oder diese auf die Arbeitszeit anrechnen.
- Festlegung auf eine ausländische Hochschule für den Wahlbereich des Studiengangs unter Erfüllung deren Zugangsvoraussetzungen.
- Persönliche Voraussetzungen: Studienmotivation, persönlicher und beruflicher Hintergrund, Interessensgebiete.
- Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe.

(3) Sofern für das Studium an einer ausländischen Hochschule keine besonderen Anforderungen gegeben sind, kann der Nachweis der logischen Problemlösungsfähigkeit im Zulassungsverfahren durch Prüfungsleistungen an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe erbracht werden.

(4) Anträge auf Immatrikulation im Studiengang sind mit allen Unterlagen bis zum 1.6. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen. Der Antrag ist gleichzeitig Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren.

(5) Das Auswahlverfahren wird von der Zulassungskommission der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe durchgeführt. Es dient der Feststellung, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer beruflichen Erfahrungen über Qualifikationen verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe berufen. Mitglieder der Zulassungskommission sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie zwei weitere Professoren der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe, drei Unternehmensvertreter (jeweils ein regional und ein überregional verankertes Kreditinstitut, ein Versicherungsunter-

nehmen), ein Vertreter der Absolventen. Als Gäste können mit beratender Stimme alle weiteren Hochschullehrer/innen der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe sowie Vertreter ausländischer Kooperationshochschulen am Auswahlverfahren teilnehmen. Die Zulassungskommission gibt der Hochschulleitung Empfehlungen zum Abschluss von Studienverträgen (Learning Agreement) mit den Bewerbern.

(6) Die Zulassungskommission lädt die Bewerber/innen und ihre Mentoren zum Auswahlverfahren ein. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden insbesondere die persönlichen Voraussetzungen und das Projekt geprüft und ein Konsens zu den Inhalten des Studienvertrages herbeigeführt. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Bewerber mit der Übersendung des Studienvertrages bzw. schriftlich mitgeteilt.

#### **4 ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit**

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen, denen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. Ein Modul umfasst mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von 5 ECTS-Leistungspunkten und schließt mit einer Prüfung ab. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester) einschließlich aller Prüfungen. Der Regelstudienzeit sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

#### **5 Studien- und Prüfungsaufbau**

(1) Aufbau und Verlauf des Studiums sind in der Anlage 1 geregelt.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen, die zu den einzelnen Modulen grundsätzlich studienbegleitend abzulegen sind. Die für den Abschluss nachzuweisenden Module und die zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Prüfungen können als schriftliche, mündliche und berufspraktische Prüfungsleistungen erbracht werden. Ferner können geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Art der Prüfungsleistung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Macht der/die Kandidat/in durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fachprüfer gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht wird. Dieses Verfahren gilt auch für die in § 94 Abs. 2 Nr. 8 und 9 Hochschulgesetz NRW genannten Fälle.

(5) Die Abschlussarbeit wird, sofern die Bewertung mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet, durch ein Kolloquium abgeschlossen.

## **6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in sowie bis zu zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe gewählt. Mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe des sonstigen wissenschaftlichen Personals und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Die Mitglieder werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Studierenden für drei Jahre; des/der Vertreters/in der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach der Grundordnung der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe gewählt oder bestimmt.

(4) Für die nach Abs. 1 gewählten oder bestimmten ordentlichen Mitglieder soll jeweils ein/e Stellvertreter/in aus dem selben Personenkreis gewählt oder bestimmt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie der Zulassungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren/innen sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des

Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach Abs. 1 Satz 3 das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **7 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind die prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Zum/zur Prüfer/in und zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüfer müssen darüber hinaus in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Bildung der Note gilt Ziff. 9 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

## **8 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Ziff. 3 genannten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt, an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe eingeschrieben ist und die den Studienabschnitten entsprechenden Studiengebühren bezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit der Anmeldung zur Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Immatrikulation schließt die Zulassung und Anmeldung zu den Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts ein.

(3) Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist eine Erklärung abzugeben, ob der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder durch Fristversäumnis in einem vergleichbaren Studiengang verloren hat.

## 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note | Bezeichnung       |              | Definition  |
|------|-------------------|--------------|---|
|      | Deutsch           | Englisch     |   |
| 1,0  | sehr gut          | excellent    | eine hervorragende Leistung   |
| 2,0  | gut               | good         | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3,0  | befriedigend      | satisfactory | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4,0  | ausreichend       | passed       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5,0  | nicht ausreichend | failed       | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden spätestens im folgenden Semester bekannt gegeben.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

|                            |                  |     |                   |              |
|----------------------------|------------------|-----|-------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt von | 1,0 bis einschl. | 1,5 | sehr gut          | excellent    |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis einschl. | 2,5 | gut               | good         |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis einschl. | 3,5 | befriedigend      | satisfactory |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis einschl. | 4,0 | ausreichend       | passed       |
| bei einem Durchschnitt ab  | 4,1              |     | nicht ausreichend | failed       |

(3) Die Gesamtnote in der Master-Prüfung ergibt sich aus dem mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Gesamtnote, die auch im Diploma-Supplement aufgenommen wird. Sie wird nach ECTS-Bewertungsskala mit den Graden A (für die besten 10 %), B (für die nächsten 25 %), C (für die nächsten 30 %), D (für die nächsten 25 %) und E (für die nächsten 10 %) ausgewiesen.

## **10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des/der Kandidaten/in steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfung vom Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In einer **Klausur** soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über die im geprüften Modul vermittelten Fach- und Handlungs-

kompetenzen verfügt. Die Dauer der Klausuren beträgt 60 Minuten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Eine **Hausarbeit** ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung auf wissenschaftlichem Niveau innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Zusammenhang eines Moduls. Der/die Kandidat/in hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern. Der Umfang der Hausarbeit beträgt zehn Seiten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

## 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer **mündlichen Prüfung** soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Sie wird i.d.R. vor einem/r Prüfer/in und einem/r sachkundigen Beisitzer/in abgelegt. Die Prüfungsdauer je 5 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten je Modul und Kandidat/in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note wird dem/der Kandidaten/in nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit begleitender schriftlichen Dokumentation und anschließender Diskussion aus dem Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Prüfungsdauer je 5 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten je Modul und Kandidat/in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

## 13 Berufspraktische Prüfungsleistungen

(1) Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Themenstellung, der angewandten Methoden und der Ergebnisse eines Projekts aus der Berufspraxis. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Umfang des Projektberichtes beträgt zehn Seiten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel die Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absol-

viert wurde und die Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben. Der Umfang des Praxisberichtes beträgt zehn Seiten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

#### **14 Kombination von Prüfungsformen, Gruppenprüfungen**

(1) Kombinationen verschiedener Prüfungsformen sind zulässig. Der Umfang der Prüfungsleistung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Prüfungsformen.

(2) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung zu erbringen, Gruppenprüfungen sind zulässig. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in deutlich erkennbar und bewertbar sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen hinsichtlich Umfang und Anforderung gegeben sein.

(3) Durch Gruppenprüfungen wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hier sollen insbesondere anwendungsbezogene interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeitet werden.

#### **15 Abschlussarbeit und Kolloquium**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb von sechs Monaten ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte im Studiengang „Management of Financial Institutions“ erworben hat. Die weiteren erforderlichen ECTS-Leistungspunkte müssen spätestens bis zum Studienabschluss nachgewiesen werden.

(3) Die Abschlussarbeit kann von einem/r Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(4) Die Vergabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Kandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur ein mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Vergabe zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Einer der Prüfer/in soll der/die Betreuer/in der Arbeit sein.

(7) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

(8) Ist die Abschlussarbeit bestanden, folgt ein Kolloquium mit zwei Prüfern/innen. Im Kolloquium hat der/die Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlichem Niveau zu behandeln. Eine/r der Prüfer/innen im Kolloquium ist der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede/n Kandidat/in in der Regel 20 Minuten. Das Kolloquium wird gemäß Ziff. 9 Abs. 1 bewertet. Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, kann es einmal wiederholt werden. Aus der Note der Abschlussarbeit und der des Kolloquiums wird entsprechend Ziff. 9 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet. Diese wird dem/der Kandidaten/in nach dem Kolloquium mitgeteilt.

## **16 Bestehen und Nicht-Bestehen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ein „ausreichend (4,0)“ ist.

(2) Ist eine Prüfung in einem Modul nicht bestanden, so kann sie höchstens zwei mal wiederholt werden, die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist als mündliche Prüfung durchzuführen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (failed) bewertet, wird eine Wiederholungsmöglichkeit spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten. Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten mit ECTS-Punkten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden oder in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet des Erfordernisses eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses können außerhalb der Hochschule erworbene und durch Prüfung nachgewiesene Qualifikationen und Kompetenzen bei Aufnahme eines Studiums von der jeweiligen Hochschule durch ein Äquivalenzprüfverfahren in einer Höhe angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

(4) Die Anrechnung ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen.

## **18 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der/die Absolvent/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Studiengangsbereiche (General Management, Kreditwirtschaft und Versicherungen, Skills und Projekt), das Thema der Abschlussarbeit und die Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Als Anlage zum Zeugnis werden die Prüfungsergebnisse (transcript of records) der Studienmodule als Einzelnoten ausgewiesen. Auf Antrag des/der Absolventen/in kann das Ergebnis weiterer als der vorgeschriebenen Module (Zusatzmodule) aufgenommen werden. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Neben dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in ein Diploma Supplement nach dem Muster der Anlage 3 in deutscher und englischer Fassung.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads eines „Master of Business Administration (MBA)“ beurkundet.

(5) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Master-Urkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom/von der Rektor/in der Hochschule unterschrieben.

(6) Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der/die Absolvent/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und der Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Absolvent/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Absolvent/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und der Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/r Absolvent/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen, wenn der Abschluss aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **20 Einsicht in Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/r Absolvent/in auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **21 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Sie wird zeitgleich auf der Internetseite der Hochschule ([www.s-hochschule.de](http://www.s-hochschule.de)) veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe - University of Applied Sciences - Bonn vom 07. Mai 2007 und der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 2007.

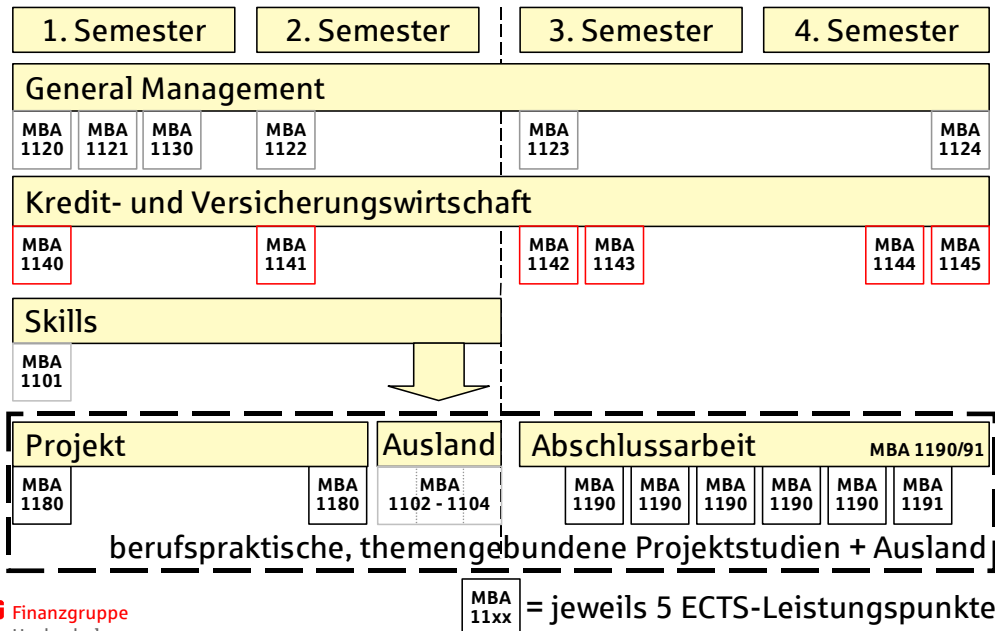
Bonn, den 04. Juli 2007

---

(Prof. Dr. Eberhard Stickel)

Rektor der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe - University of Applied Sciences - Bonn

## Anlage 1: Aufbau und Verlauf des Studiums



## Anlage 2: Studienmodule und Modulprüfungen I

| Index                     | Studienmodul                            | ECTS-Leistungspunkte |                |
|---------------------------|---|----------------------|----------------|
| <b>General Management</b> |   | <b>Prüfungsform*</b> |                |
| MBA 1120                  | Corporate Management I                  | 5                    | 1              |
| MBA 1121                  | IT-Management und Entscheidungsprozesse | 5                    | 1 oder 2 und 4 |
| MBA 1122                  | Corporate Management II                 | 5                    | 1              |
| MBA 1123                  | Management-Strategie und Instrumente    | 5                    | 2 und 4        |
| MBA 1124                  | Organisational Skills                   | 5                    | 4 und 5        |
| MBA 1130                  | Weltwirtschaft und Märkte               | 5                    | 1 und 4        |

\* Prüfungsformen: 1 = Klausur, 2 = Hausarbeit, 3 = mündl. Prüfung, 4 = Referat, 5 = Projektbericht, 6 = Praxisbericht

## Anlage 2: Studienmodule und Modulprüfungen II

| Index                                      | Studienmodul                  | ECTS-Leistungspunkte |                      |
|--|-------------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Kredit- und Versicherungswirtschaft</b> |                               |                      | <b>Prüfungsform*</b> |
| MBA 1140                                   | Private Banking               | 5                    | 1 oder 2 und 4       |
| MBA 1141                                   | Corporate Banking             | 5                    | 1 oder 2 und 4       |
| MBA 1142                                   | Asset and Treasury Management | 5                    | 1 oder 2 und 4       |
| MBA 1143                                   | Risikomanagement              | 5                    | 1 oder 2 und 4       |
| MBA 1144                                   | Finanzdienstleistungspolitik  | 5                    | 2                    |
| MBA 1145                                   | Vertriebsstrategie            | 5                    | 1                    |

\* Prüfungsformen: 1 = Klausur, 2 = Hausarbeit, 3 = mündl. Prüfung, 4 = Referat, 5 = Projektbericht, 6 = Praxisbericht

## Anlage 2: Studienmodule und Modulprüfungen III

| Index         | Studienmodul          | ECTS-Leistungspunkte |                      |
|---------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Skills</b> |                       |                      | <b>Prüfungsform*</b> |
| MBA 1101      | Personal Skills       | 5                    | 3                    |
| MBA 1102      | Ausland (Wahlbereich) | 5                    | 1 - 6                |
| MBA 1103      | Ausland (Wahlbereich) | 5                    | 1 - 6                |
| MBA 1104      | Ausland (Wahlbereich) | 5                    | 1 - 6                |
| MBA 1180      | Projekt               | 10                   | 5                    |
| MBA 1190      | Abschlussarbeit       | 25                   | 2                    |
| MBA 1191      | Kolloquium            | 5                    | 3                    |

\* Prüfungsformen: 1 = Klausur, 2 = Hausarbeit, 3 = mündl. Prüfung, 4 = Referat, 5 = Projektbericht, 6 = Praxisbericht